



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 206 C 374/12

verkündet am : 18.12.2012

In dem Rechtsstreit

der Rondomedia Marketing & Vertriebs GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Schef-
fen,
Emser Straße 9, 10719 Berlin,-

Klägerin,

g e g e n

Beklagte,

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 206, auf die mündliche Verhandlung vom 11.12.2012 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger 1.515,40 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.08.2012 zu zahlen.
2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar

Tatbestand

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungssoftware, u.a. des Spiels „German Truck Simulator: Gold-Edition“. Dieses Spiel wurde von einer tschechischen Firma entwickelt und die Onlinerechte für den deutschsprachigen Raum exklusiv auf die Klägerin übertragen.

Der jetzt [REDACTED], welcher im Januar 2012 bei den Beklagten wohnte, lud am 30.01.2012 unter Zuhilfenahme eines File Sharing Programms die Spieldatei herunter und bot sie gleichzeitig einer unbestimmten Zahl von Tauschbörsennutzern zum Abruf an. Dies ermittelte die Firma Logistep im Auftrag der Klägerin.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 10.04.2012 mahnte die Klägerin die Beklagten wegen der unberechtigten Nutzung des Computerspiels ab und forderten sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dem kamen die Beklagten nicht nach, sondern beriefen sich unter Bezugnahme auf eine entsprechende Erklärung des Austauschschülers, auf die Bezug genommen wird (Bl. 50 d.A.) darauf, dass dieser allein verantwortlich sei.

Mit der am 18.08.2012 zugestellten Klage begehrt die Klägerin Ersatz der anwaltlichen Abmahnkosten in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr aus 30.000,00 € mit 985,40 € zuzüglich 20,00 € Auslagenpauschale sowie 510,00 € als Lizenzschaden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 1.515,40 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten:

Sie, die Beklagten, hätten mit dem Austauschschüler gleich zu Beginn mehrere Gespräche über die Internetnutzung geführt. Dieser habe versprochen, dass er keine illegalen Inhalte herunterladen wolle und auch sonst keine illegalen Handlungen mit dem PC vornehmen, insbesondere keine rechtswidrigen Seiten aufrufen werde. Er sei auch gebeten worden, keine Verträge über das Internet abzuschließen. Sie hätten ihm zwar ein eingeschränktes Benutzerkonto eingerichtet, jedoch

sei er in der Lage gewesen, die Einschränkungen zu umgehen. Es sei ihm wohl gelungen, eines der anderen Benutzerkonten zu nutzen.

Der Austauschschüler sei ganz allgemein über das Verbot der rechtswidrigen Tauschbörsen belehrt worden. Da er sich ansonsten an die von ihnen gesetzten Regeln gehalten habe, hätten sie keinen Anlass gehabt, daran zu zweifeln, dass er sich insoweit auch bei der PC Nutzung daran halten würde.

Die Beklagten sind der Auffassung, damit ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen zu sein.

Die Beklagten bestreiten mit Nichtwissen, dass das streitgegenständliche Programm vollständig herunter geladen worden sei, dass es funktionstüchtig gewesen und in einer vollständigen Fassung zum Herunterladen von dem Austauschschüler bereit gestellt worden sei. Der Austauschschüler habe die Datei seinerzeit bereits gelöscht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin hat gegen die Beklagten gemäß § 97 UrhG Anspruch auf Ersatz des Lizenzschadens in Höhe von 510,00 €.

Die Beklagten haben das streitgegenständliche Spiel, an dem die Klägerin unbestritten die ausschließlichen Nutzungsrechte zustehen, zwar nicht selbst in einer Tauschbörse angeboten, jedoch haften sie insoweit ebenfalls als Störer, da sie adäquat kausal zu der Urheberrechtsverletzung beigetragen haben.

Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass der Austauschschüler das Spiel vollständig und funktionstüchtig über die Tauschbörse der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hat. Dies war bis zuletzt unstrittig; insbesondere haben sich die Beklagten selbst auf die Erklärung des Austauschschülers berufen, in welcher er bekundet hat, das Spiel „German Truck Simulator“ aus dem Internet herunter geladen zu haben. Von einem nur teilweisen Herunterladen war nie die Rede. Die Beklagten bestreiten nunmehr das vollständige Herunterladen ersichtlich ohne jeden Anhaltspunkt ins Blaue hinein, was unbeachtlich ist.

Die Beklagten haben schon allein dadurch, dass sie einen Internetanschluss betreiben, einen kausalen Beitrag geleistet. Eine Störerhaftung setzt jedoch des Weiteren eine Verletzung von Prüfpflichten voraus, deren Umfang sich danach bestimmt, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist. Dazu gehört es jedenfalls, dass der Inhaber eines Internetanschlusses, der diesen einem Dritten zur eigenverantwortlichen Nutzung überlässt, jenem die Teilnahme an so genannten Tauschbörsen untersagt bzw.

darüber aufklärt, dass diese verboten ist (OLG Köln, Urteil vom 22.07.2011, 6 U 208/10, recherchiert unter juris). Hiergegen haben die Beklagten verstoßen. Sie haben zwar vorgetragen, sie hätten mit dem Austauschschüler gleich zu Beginn mehrere Gespräche über die Internetnutzung geführt und er habe versprochen, dass er keine illegalen Inhalte herunterladen wolle und auch sonst keine illegalen Handlungen mit dem PC vornehmen, insbesondere keine rechtswidrigen Seiten aufrufen werde. Dem lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass die Beklagten ihm konkret die Teilnahme an Tauschbörsen untersagt haben. Der Austauschschüler mag versprochen haben, keine illegalen Handlungen im Internet vorzunehmen; dies setzt jedoch voraus, dass er überhaupt wusste, was legal und was illegal ist. Dies ist von einem 14-Jährigen nicht zu erwarten. Dementsprechend hat er auch erklärt - und hierauf berufen sich die Beklagten selbst, dass er *in Unkenntnis* der Illegalität gehandelt habe. Dem lässt sich entnehmen, dass die Beklagten ihn gerade nicht hinreichend über die Problematik der Tauschbörsen aufgeklärt haben.

In dem letzten Schriftsatz vom 20.11.2012 haben sie ihren Vortrag zwar vage dahingehend ergänzt, der Austauschschüler sei ganz allgemein über das Verbot der rechtswidrigen Tauschbörsen belehrt worden; da er sich ansonsten an die von ihnen gesetzten Regeln gehalten habe, hätten sie keinen Anlass gehabt, daran zu zweifeln, dass er sich insoweit auch bei der PC Nutzung daran halten würde.. Hier fällt jedoch auf, dass dieser Vortrag erst nach der Pressemitteilung über die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 15.11.2012 AZ I ZR 74/12 gebracht wurde, und zwar durch fast wortgleiche Wiedergabe der Pressemitteilung, in der es heißt: „Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entscheiden, dass Eltern für das illegale Filesharing eines 13-jährigen Kindes grundsätzlich nicht haften, *wenn sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen belehrt hatten und keine Anhaltspunkte dafür hatten, dass ihr Kind diesem Verbot entgegen handelt.*“

Es liegt daher mehr als nahe, dass diese Behauptung jeder Tatsachengrundlage entbehrt. Jedenfalls hätte im Einzelnen dargelegt werden müssen, wann was genau gesagt wurde. Abgesehen davon zeigt - wie bereits ausgeführt - der Umstand, dass dem Austauschschüler die Illegalität unbekannt war, dass eine entsprechende Belehrung ersichtlich nicht oder jedenfalls unzureichend stattgefunden hat.

Zudem können Eltern zwar in Bezug auf ihr Kind einschätzen, ob es sich an Regeln hält, nicht aber bei einem fremden Gast. Hier hätte eine darüber hinausgehende Kontrolle stattfinden müssen.

Was darunter zu verstehen ist, dem Austauschschüler sei ein eingeschränktes Benutzerkonto eingerichtet worden, haben die Beklagten nicht näher erläutert und erschließt sich auch nicht von selbst. Insbesondere heißt dies nicht zwangsläufig, dass mit einem eingeschränkten Benutzerkonto keine Dateien herunter geladen und in Tauschbörsen angeboten werden können.

Der Höhe nach ist der Lizenzschaden unstreitig geblieben. Auch erscheinen 510,00 € nicht überhöht, § 287 ZPO.

Des Weiteren schulden die Beklagten gemäß § 91 a Abs. 1 Satz 2 UrhG die für die Abmahnung im Sinne von § 97 a Abs. 1 Satz 1 UrhG entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Der zugrunde gelegte Streitwert von 30.000,00 € für den Unterlassungsanspruch in Bezug auf ein Computerspiel ist gerechtfertigt und wird in der Rechtsprechung entsprechend festgesetzt.

Die Mittelgebühr von 1,3 ist angemessen.

§ 97 a Abs. 2 UrhG findet keine Anwendung, weil es sich nicht um einen einfach gelagerten Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung handelt.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 ZPO.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Preuß

Ausgefertigt

ls

Leschinsky
Justizobersekretärin

